

	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1_1	Rheinischsches Amt für Bodendenkmalpflege	Die Tiefgaragenzufahrt zum geplanten Gebäude der Volksband Kleverland e.V. wird von der nordwestlichen Gebäudeecke mit ausreichendem Abstand zur Nordostecke der Stadtbefestigung an die westliche Gebäudeseite verlegt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bebauungsplanentwurf setzt für die Tiefgarage nur eine Ein- und Ausfahrt fest. Die Tiefgaragen unter den Kerngebieten MK 2 bis 5 sind lediglich über eine Zufahrt zum nördlichen Kreisverkehr festgesetzt. Eine Abstimmung ist mit dem Anregungsgeber im Einvernehmen vollzogen worden. Eine detailliertere Durchführungsplanung wird erst im Baugenehmigungsverfahren notwendig.
1_2		Die Festsetzung der im Bebauungsplan westlich anschließenden Tiefgarage wird in ihrem nördlichen Verlauf soweit reduziert, dass der Erhalt der West-Ost verlaufenden historischen Stadtmauer – und zwar sowohl der inneren, als auch der äußeren Mauer – bauplanungsrechtlich gesichert wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tiefgaragenfestsetzung wurde so verändert, dass die innere sowie die äußere Stadtmauer nur in geringen Maßen beeinträchtigt werden. Im nördlichen Verlauf kommt es nur in dem Bereich Zufahrt zu einer Durchbrechung der Stadtmauern, im Nord-Süd-Verlauf bleibt die innere Stadtmauer unberührt und die äußere teilweise beeinträchtigt.
1_3		Durch auflösende Bedingung im Bebauungsplan gem. § 9 (2) BauGB wird sichergestellt, dass die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Festsetzung „Tiefgarage“ dem denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren gem. § 9 DSchG NW vorbehalten bleibt.	Der Anregung wird gefolgt. In den textlichen Festsetzungen wurde zusätzlich eine bedingte Festsetzung aufgenommen. Diese Festsetzung ermöglicht den Bau der Tiefgarage erst nach einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 9 DSchG. So kann sichergestellt werden, dass eine archäologische Untersuchung vollzogen wird.
1_4		Die Nordostecke der Stadtbefestigung – und zwar der Rundturm der inneren (Netelnhorst), die entsprechende Ecke der äußeren Mauer sowie erhebliche Teile der von hier aus sich nach Süden und Westen erstreckenden inneren und äußeren Stadtmauern – werden von jeglicher aufgehender Bebauung freigehalten und unter maßgeblicher Beteiligung des LVR Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland durch Visualisierung und die Installation von Infoelementen erlebbar gemacht.	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Nordostecke der Stadtbefestigung wird von der aufgehenden Bebauung freigehalten. Dafür wurde im Erdgeschoss eine weitere Festsetzung getroffen, das Erdgeschoss springt zurück, so dass die Beziehung zwischen Netelenhorst und äußere Ecke der Stadtbefestigung sichtbar gemacht werden kann. Jedoch kann der West-Ost-Verlauf der Stadtmauern nicht von jeglicher Bebauung freigehalten werden, dies würde zu einem normen Bauflächenverlust führen und die Stadtentwicklung stark hemmen. Die Beteiligung der Bodendenkmalpflege bei der Planung von Infoelementen wird mit dem LVR abgestimmt und in der Begründung aufgenommen.
1_5		Die nördliche, doppelzügige Stadtmauer wird in ihrem weiteren Verlauf in westlicher Richtung sowohl im Bereich der mittig im Neubau vorgesehenen Treppenanlage (Café), als auch westlich an den Neubau anschließend im Außengelände unter maßgeblicher Beteiligung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland durch Visualisierung und die Installation von Infoelementen erlebbar gemacht.	Der Anregung wird gefolgt. Die Planung der Infoelemente sowie der Visualisierungen werden mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege umfassend abgestimmt. Dies ist auch in der Begründung aufgenommen worden.
1_6		Die vereinbarten Maßnahmen zur Präsentation und Gestaltung der historischen Stadtbefestigung müssen im Rahmen der Ausführungsplanung gem. § 21 Abs. 4 DSchG NW i.V.m. § 9 DSchG NW mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgestimmt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abstimmung der Präsentation kann nicht im Bauleitplanverfahren bearbeitet werden, sondern im Baugenehmigungsverfahren. Diese Anregung wird jedoch in die Begründung aufgenommen.
1_7		In den Flächen, in denen der Erhalt von Bodendenkmalsubstanz nach dem Ergebnis Ihrer Abwägung nicht gewährleistet werden kann, ist ihre fachgerechte archäologische Untersuchung, Dokumentation und Bergung zu gewährleisten und im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren gem. § 21 (4) i.V.m. § 9 DSchG NW mit dem Fachamt abzustimmen.	Der Hinweis wird aufgenommen.

2	Telekom	<p>Nach dem Planentwurf steht die bisherige Verkehrsfläche Minoritenstraße in der sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentliche Verkehrswege zur Verfügung. Die Telekom bittet, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlauf zu veranlassen:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung"</p> <p>Alternativ dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung/ Änderung/ Verlegung der TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.</p> <p>Für die rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Baubeginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der bekannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	Der Hinweis wird aufgenommen.
3_0	Deichverband Xanten-Kleve	<p>Es werden keine Einwände erhoben. Jedoch ist bei Einleitung von Niederschlagswasser in den Spoykanal die wasserwirtschaftliche Untersuchung Einzugsgebiet Spoykanal zuberücksichtigen. Es sollte bei der Betrachtung des Spoykanal berücksichtigt werden, dass das Gewässer in der Planungseinheit PE_RHE_100 unter der Kennung DE_NRW_27984_0 zu den berichspflichtigen Gewässern im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie gehört.</p>	Der Hinweis wird aufgenommen.
4	Wehrverwaltung	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlage - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen eine Höhe von 20 m über Grund nicht überschreiten. Sollte dieses der Fall sein, so wird darum gebeten in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit der Wehrverwaltung als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.</p>	Der Hinweis wird aufgenommen.

6	Handwerkskammer Düsseldorf	Es wird auf den nun rechtskräftigen Landesentwicklungsplan - sächlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel - hingewiesen. Durch den neuen LEP ergeben sich neue Vorgaben, diese sollten eingehalten werden.	Der Hinweis wird aufgenommen. Der neue Landesentwicklungsplan ist in die Planung integriert und im der Bezirksregierung abgestimmt.
6	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	Die Industrie- und Handelskammer stimmt der Planung zu, die Vorgaben der Einzelhandelsstellungnahme wird für geeignet gehalten. Es wird jedoch daraufhin gewiesen, dass die Festsetzung Kerngebiet keine Steuerung der Sortimente ermöglicht. Es wird angeregt, dass eine Analyse zur Umsatzverteilung erarbeitet werden soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Analyse der Umsatzverteilung ist für das Bebauungsplanverfahren nicht notwendig. Für das Verfahren ist eine Aussage zur Sortimentsverträglichkeit wichtig, diese gutachterliche Aussage ist von der Firma BBE für den Geltungsbereich erstellt worden.
7	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53.1 Allgemeiner Immissionsschutz	Die Bezirksregierung hat keine Bedenken gegen die Planung und weist darauf hin, die unteren Umweltschutzbehörden in dem Bauleitverfahren zu beteiligen.	Im Rahmen der Beteiligung wurden die genannten Behörden um eine Stellungnahme gebeten. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
7_1		Der Planungsbereich befindet sich derzeit nicht in einem festgesetzten oder vorläufigen gesicherten Überschwemmungsgebiet. Der überwiegende Teil des Plangebiets liegt jedoch innerhalb der deichgeschützten Bereiche des Rheins. Der Rheins ist im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Risiko bestimmt worden.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
7_2		Im Vorhabensgebiet liegt das berichtspflichtige Gewässer Spoykanal gem. EU-WRRRL. Im Umsetzungsfahrplan ist in diesem Bereich die Maßnahme "Leitbildkonforme Ersatzstrukturen im urbanen Bereich schaffen" vorgesehen. Die Maßnahme ist als umsetzbar gekennzeichnet und daher im Bplan zu berücksichtigen.	Die Maßnahmen weiteren "Leitbildkonformen Ersatzstrukturen in urbanen Gewässern" werden bis 2019 auch in der Innenstadt von Kleve umgesetzt. Die Maßnahmen werden jedoch nicht im Bebauungsplan aufgenommen. Als Maßnahmen sind verschiedene schwimmende Grünflächen geplant und auch mit der Bezirksregierung abgestimmt.
8	Kreis Kleve	Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplan Gebäude abgerissen werden ist eine Artenschutzprüfung in Bezug auf die Nutzung der Gebäude durch Fledermäuser notwendig.	Der Hinweis wird aufgenommen. Beim Abriss des Rathauses ist eine Überprüfung des Fledermausbestandes untersucht worden.
8_1		In den Festsetzungen ist die Altablagerung "Verfüllung Minoritenplatz " festgesetzt. Eingriffe in den dortigen Untergrund sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist bereits in den Hinweisen erwähnt.
Im Rahmen der Auslegung wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, haben in ihren Stellungnahmen jedoch keine Anregungen geäußert:			
9	Deutsche Bahn AG		
10	Bischöfliches Generalvikariat - Münster		
11	Landesbetrieb Straßenbau		
12	Deichschau Düffelward		

Abwägung für den Bereich Tiefgarage/ Kerngebiet 3 der privaten Anregungen - Auslegung vom 30.09.2013 bis einschließlich 30.10.2013			
1	15.10.2013	Es wird angeregt, die Bebauung des Minoritenplatzes einschließlich der geplanten Volksbankzentrale aufzugeben und stattdessen eine Grünfläche zu planen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Verwaltung sieht für die Nutzung des Minoritenplatzes eine Abrundung der Innenstadt vor. Ziel ist es unter anderem den Stellenwert der Stadt Kleve auch als Versorgungszentrum für das Umland zu sichern und zu stärken. Dazu stellen das Stadtentwicklungs – und das Einzelhandelskonzept die handlungsleitenden Grundlagen dar, welche in der vorliegenden Planung Anwendung finden. Beide Konzepte wurden durch den Rat der Stadt Kleve als städtebauliche Entwicklungskonzepte beschlossen. Das Einzelhandelskonzept wird derzeit auch aktualisiert, voraussichtlich soll die Aktualisierung des Einzelhandelsgutachten im Frühjahr 2014 vom Rat beschlossen werden. Jedoch werden die Mischgebiete an der Hafestraße zu Gunsten einer Erweiterung der Grünfläche geändert.
2	15.10.2013	Es wird angeregt, die Bebauung des Minoritenplatzes einschließlich der geplanten Volksbankzentrale aufzugeben und stattdessen eine Grünfläche zu planen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. S. Abwägung Privat 1
3	15.10.2013	Es wird angeregt, die Bebauung des Minoritenplatzes einschließlich der geplanten Volksbankzentrale aufzugeben und stattdessen eine Grünfläche zu planen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. S. Abwägung Privat 1
4	15.10.2013	Es wird angeregt, die Bebauung des Minoritenplatzes einschließlich der geplanten Volksbankzentrale aufzugeben und stattdessen eine Grünfläche zu planen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. S. Abwägung Privat 1
5_1	21.10.2013	Es wird festgestellt, dass die Festsetzungen im Plangebiet zu hohe und große Gebäude zulassen, ebenso werden wenig Grünflächen und nur schmale Verkehrswege festgesetzt. Dies führt insbesondere beim MK 3 dazu, dass durch das 20 m hohe Gebäude und der Nähe zum Spoykanal eine attraktive Nutzung ausgeschlossen wird. Die Verkehrsfläche zwischen MK 3 und Spoykanal bietet zu wenig Platz.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Kerngebiet MK 3 weist eine maximale Wandhöhe von 27,5 m bis 32,5 m über NN und eine Firsthöhe von maximal 34,5 m über NN aus. So ergibt sich eine maximale Höhe von ca. 18 m. Die vorhandenen Gebäude, z.B. das Gebäude der Deutschen Bank, weisen derzeit eine Höhe von ca. 20 m auf. Die Herzogstraße gibt durch seine Bestandsgebäude eine maximale Höhe vor, die von dem geplanten Vorhaben nicht überschritten wird. Der Bereich zwischen Spoykanal und Kerngebiet weist eine Breite von 10 m auf. Durch die festgesetzte Verkehrsfläche kann eine attraktive Nutzung am Spoykanal entstehen, nördlich des MK 3 stößt die Grünfläche (historische Wallgrabenanlage) an das Wasser, so kann die Öffentlichkeit Grün und Wasser erleben.
5_2		MK 4 passt sich wegen des Ausmaßes und der Höhe des Baufensters nicht an die vorhandene Struktur ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Kerngebiet MK 4 weist eine maximale Wandhöhe von 21,0 m bis 31,5 m über NN und eine Firsthöhe von maximal 33,0 m über NN aus. So ergibt sich eine maximale Höhe von ca. 17 m. Die vorhandenen Gebäude (z.B. das Gebäude der Deutschen Bank) weisen derzeit eine Höhe von ca. 20 m auf. Die Herzogstraße gibt durch seine Bestandsgebäude eine maximale Höhe vor, die von den geplanten Vorhaben nicht überschritten wird. Die Innenstadt weist durchgängig eine geschlossene Bebauung auf, die auch im Bebauungsplan wieder aufgenommen worden ist. Der Entwurf passt sich deshalb an die Gegebenheiten der Umgebung an.
5_3		Die Bebauung an der Hafestraße (MI 1 und 2) wandelt die Grünfläche sowie das Rathaus in eine „Hinterhofbebauung“ um. Die geplante Grünfläche liegt eingeeignet zwischen der hohen Bebauung, dadurch wird die vorhandene Aufenthaltsqualität stark eingeschränkt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hafestraße ist an der nördlichen Grenze durchgehend bebaut. Der südliche Bereich ist jedoch derzeit durch Parkplätze sowie einer Grünfläche geprägt. Um die Grünfläche sowie die Bäume weiter zu erhalten, werden die Festsetzungen geändert. Die Grünfläche wird vergrößert und die Mischgebiete aufgegeben. Die Grünfläche soll die historische Wallgrabenanlage betonen. Dies ist mit einem Wasserlauf sowie einer Grünfläche teilweise schon umgesetzt. Die Grünfläche ist bis zum Spoykanal festgesetzt. Zwischen den Gebäuden MK 4 und MK 2 ist ausreichend Fläche um die Grünfläche sowie den Wasserlauf erlebbar zu machen.

5_4		Die geplanten Verkehrsflächen weisen nur eine Breite von 12-15 m auf, so kann es durch die verschiedenen Nutzern (Fußgänger, Radfahrer und PKWs) zu Schwierigkeiten kommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die geplanten Verkehrsflächen sind Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ sowie „Verkehrsberuhigter Bereich“. Im Bereich Fußgängerzone sind ausschließlich Fußgänger und nur Lieferverkehr (zeitlich begrenzt) zulässig. Der verkehrsberuhigte Bereich wird wahrscheinlich nur von Lieferverkehr und für Ein- und Ausfahrten zu den Tiefgaragen genutzt, zusätzlich kann hier eine Verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen werden. Die Verwaltung geht wegen dieser Beschränkungen davon aus, dass es zu keinen verkehrlichen Schwierigkeiten zwischen den Nutzern kommt.
5_5		Das Kerngebiet MK 4 weist nur Sortimente auf, die schon im Klever Stadtgebiet vorhanden sind. So kann es zu Verdrängungseffekten im vorhandenen Innenstadtbereich kommen. Es wird gefürchtet, dass durch die neuen Geschäftsräume der vorhandene Leerstand ausgeweitet wird. Durch den Leerstand kann es für die Öffentlichkeit sowie die Verwaltung zu Schwierigkeiten kommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Im Geltungsbereich sind ausschließlich Kerngebiete festgesetzt, so dass die einzelnen Sortimente nicht textlich festgesetzt worden sind. Dies ist ausschließlich in einem Sondergebiet möglich. Jedoch hat das Einzelhandelsgutachten zum Bebauungsplan dargelegt, dass die geplanten Sortimente verträglich sind. Das Einzelhandelsgutachten besagt, dass das projektierte Einzelhandelsvorhaben geeignet ist, die innerstädtische Versorgung für die Bevölkerung in der Stadt Kleve und im übergemeindlichen Einzugsgebiet weiterzuentwickeln, ohne eine wesentlich darüber hinausreichende Ausstrahlungskraft zu entfalten. Zusätzlich ist festzuhalten, dass durch das Planvorhaben die Versorgung für die Bevölkerung im Hauptzentrum Innenstadt modernisiert und mittelfristig gesichert werden kann. Die stärksten Wettbewerbswirkungen sind innerhalb der Innenstadt zu erwarten. Städtebaulich negative Auswirkungen auf sonstige zentrale Versorgungsbereiche und wohnungsnah Standorte können ausgeschlossen werden. Kurzfristig auftretender Leerstand ist für eine Innenstadt normal und kann von der Verwaltung nicht beeinflusst werden.
6_1	21.10.2013	Es wird befürchtet, dass durch den Bebauungsplan und deren mögliche Bebauung die Denkmäler stark beeinträchtigt werden. Eine andere Stadt wäre umsichtiger.	Der Anregung wird gefolgt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden zwei archäologische Untersuchungen bis heute durchgeführt. Im Verlauf der Sachverhaltsermittlung konnten ergänzende Erkenntnisse zur Bautwicklung der Stadtmauerwallgrabenzone am Nordrand der Klever Altstadt gewonnen werden. Überraschend war der Nachweis einer unbekanntes hochmittelalterlichen Siedlungsstelle (Motte) unmittelbar nördlich der Minoritenstraße, die bis mindestens in das 12. Jahrhundert datierbar und für die historische Genese Kleves von Bedeutung ist. Es handelt sich um eine künstlich aufgeschüttete Anhöhe bzw. Hügel, der mindestens im Osten und Süden von einem Wassergraben umgeben war. Der Verlauf der Ost-West-Stadtmauern soll großflächig erhalten bleiben. Hierbei ist es jedoch notwendig die Stadtmauern für die Tiefgaragenein- und ausfahrt an einer Stelle zu durchbrechen. Die beiden Eckbereich der Stadtbefestigung bleiben unberührt und sollen von der Bebauung freigehalten bleiben, da so ein oberirdisches Erlebarmachen der Stadtbefestigungseckpunkte möglich ist. Der Nord-Süd-Verlauf der Stadtmauern soll nur in Teilen erhalten bleiben, die innere Stadtmauer bleibt vollständig unberührt, die äußere Stadtmauer jedoch soll in Teilen beeinträchtigt werden. Die Motte liegt vollständig unter dem Baufenster sowie der Tiefgaragenfestsetzung und soll abgeräumt werden. Deshalb werden die Festsetzungen im Bebauungsplan angepasst. Die Tiefgaragenfestsetzung wurde hinter den Verlauf der inneren Stadtmauer verlegt. Die Baufenster im Erdgeschoss wurden reduziert, so dass die äußere Stadtmauercke (MK 3) freigehalten bleibt und der Netelenhorst mit 5 bis 10 m Abstand zum Kerngebiet 4 freisteht. Zusätzlich wurde eine textliche Festsetzung aufgenommen, hierbei handelt es sich um ein bedingtes Baurecht, so dass erst nach einer umfangreichen archäologischen Untersuchung in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege das Baurecht der Tiefgarage ausgeübt werden kann. Durch die Änderungen der Festsetzungen werden die Bodendenkmäler ausreichend gesichert.
6_2		Zusätzlich wird durch den Bau der Bank mit einer Höhe von 35 m das Wasser abgeschottet, so dass eine attraktive Nutzung der Wasser- sowie Grünflächen nicht mehr möglich ist. Es wird angeregt, dass Bankgebäude an einer anderen Stelle zu errichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Das Kerngebiet MK 3 weist eine maximale Wandhöhe von 27,5 m bis 32,5 m über NN und eine Firsthöhe von maximal 34,5 m über NN aus. So ergibt sich eine maximale Höhe von ca. 18 m. Die vorhandenen Gebäude, z.B. das Gebäude der Deutschen Bank, weisen derzeit eine Höhe von ca. 20 m auf. Die Herzogstraße gibt durch seine Bestandsgebäude eine maximale Höhe vor, die von den geplanten Vorhaben nicht überschritten wird. Der Bereich zwischen Spoykanal und Kerngebiet weist eine Breite von 10 m auf. Durch die festgesetzte Breite kann eine attraktive Nutzung am Spoykanal entstehen.

7	24.10.2013	Die Bebauung auf dem Minoritenplatz hat nicht die gleichen "charakterlichen" Merkmalen wie die Innenstadt der Stadt Kleve. Durch die Lage und die Nutzung der Volksbank wird eine attraktive Nutzung des Spoykanals nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Der Minoritenplatz soll eine Verlängerung und Vervollständigung der Innenstadt darstellen. Der derzeit untergenutzt Minoritenplatz wird vom ehemaligen Rathaus und dem Gebäude der Deutschen Bank geprägt. Die beiden Gebäude haben ähnliche Ausmaße, bei der Höhe sowie der Baumasse, wie die neuen Baufenster. Durch diese Prägung fügen sich die Baufenster in die vorhandene Umgebung ein. Neben der Höhe, Baumasse sieht die Verwaltung die Lage des Kerngebietes MK 3 für verträglich an. Das Kerngebiet 3 fasst den Spoykanal zusammen mit dem neuen Hotel ein, so dass eine Promenade vorhanden ist. Der Fußgängerbereich zwischen Spoykanal und Kerngebiet 3 beträgt ca. 10 m, so dass eine attraktive Nutzung möglich ist. In einem Kerngebiet sind neben Einzelhandelsläden auch Verwaltungsgebäude sowie Banken zulässig, so dass eine Banknutzung auch planungsrechtlich abgesichert ist. Eine Bank-Nutzung gehört zu den typischen Kerngebietsnutzung und bieten auch mit ihren Öffnungszeiten für ausreichend Frequenz.
8_1	24.10.2013	Die vorhandenen Bodendenkmäler sind im Boden gut erhalten und konserviert. Die Käufer und Investoren sollten über diese Denkmäler informiert werden. Die Denkmäler sind für die Stadt Kleve von besonderer Bedeutung für die überregionale und kulturelle Geschichte von Kleve	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Anregung wird gefolgt. S. Abwägung Privat 6_1 Der Investor ist über die Denkmäler informiert.
8_2		Ebenso wird angeregt, dass die Eckturm und das Gebiet der Motte erhalten bleiben und sichtbar gemacht werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung Privat 6_1
9	24.10.2013	Es wird die Frage gestellt, ob alle archäologischen Untersuchung in das Bebauungsplanverfahren aufgenommen worden sind. Zusätzlich sind die zu vernichtenden Bodendenkmäler vorrangig zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung Privat 6_1.
10	29.10.2013	Die Tiefgaragefestsetzung ist über die Denkmäler, insbesondere den Netelenhorst, festgesetzt, so dass hier Beeinträchtigungen entstehen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung Privat 6_1
11_1	27.10.2013	Durch die hohen Gebäude sowie die engen Straßen entstehen schmale Schluchten oder Windkanäle, deren Auswirkungen auf das Stadtklima nicht bekannt sind. Es wird angeregt, das Stadtklima gutachterlich zu untersuchen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gebäudehöhen orientieren sich an den vorhandenen Bestandsgebäude. Die Baufenster sind so ausgerichtet, dass keine engen Gebäudeschluchten entstehen. Zusätzlich sind die Verkehrsflächen großzügig festgesetzt. Eine Veränderung der Windverhältnisse wird nicht erwartet, deshalb wird keine Klimauntersuchung beauftragt.
11_2		Durch die schmalen Schluchten kann es zu erhöhten Verkehrslärm kommen. Es wird befürchtet, dass für die Anlieger erhöhte Kosten für Lärmschutzmaßnahmen entstehen. Ebenso wird eine Gesundheitsgefährdung durch Verkehrslärm befürchtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verkehrswege mit besonderer Zweckbestimmung sind als Fußgängerzone sowie als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Im Bereich der Fußgängerzone kommt es nur zu Lieferverkehr, der zeitlich begrenzt ist. Die verkehrsberuhigten Bereiche werden mit verkehrsberuhigende Maßnahmen erbaut werden. Die Lärmbelastung ist im Bereich Minoritenplatz als gering einzustufen. Neben den verkehrsberuhigenden Maßnahmen sind zusätzlich noch Lärmkontingentierungen im Bebauungsplan festgesetzt worden.
11_3		Der Bebauungsplan lässt keine Kundenführung (Rundweg) zu der vorhandenen Innenstadt und insbesondere zur Kavarinerstraße zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kavarinerstraße sowie die Tiergartenstraße sind der Eingang der Innenstadt und werden dies auch bleiben. Die Baufenster sowie die Grünfläche sind so festgesetzt, dass die Innenstadt abgerundet wird und die Kunden entlang der Kavarinerstraße, der Herzogstraße sowie des Minoritenplatzes entlang geleitet werden.
12_1	28.10.2013	Es wird befürchtet, dass durch den hohen Bau des MK 3 die Nutzung der Kanalpromenade eingeschränkt wird, insbesondere weil der Hotelbau direkt gegenüber steht. Die Fußwegeverbindung zwischen Kanal und MK 3 werden als zu gering eingeschätzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die öffentliche Verkehrsfläche ist in einer Breite von ca. 10 m festgesetzt, so dass eine attraktive Nutzung des Spoykanalufers möglich ist. Die Verwaltung sieht die bauliche Einfassung des Kanals als positiv an, da so erst eine räumliche Abgrenzung der Promenade entsteht.

12_2		Zusätzlich wird angemerkt, dass die großzügigen Baufenster das Haus Koekkoek beeinträchtigen und die Grünfläche zu kleinflächig angelegt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Das Haus Koekkoek ist ein, in der Denkmalliste eingetragenes Denkmal und untersteht deshalb einem, durch das Denkmalschutzgesetz, besonderen Schutz. Im Bebauungsplanverfahren werden die Untere Denkmalbehörde sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege beteiligt. Die beiden Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen in Bezug auf das Haus Koekkoek gegeben, deshalb geht die Verwaltung davon aus, dass die Belange des Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt werden. Zusätzlich werden die Behörden auch im Baugenehmigungsverfahren nochmals beteiligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Innenstadt und grenzt direkt an die derzeitige Fußgängerzone von Kleve an. Der Minoritenplatz ist auch schon im Stadtentwicklungskonzept sowie im Einzelhandelskonzept als Teil des zentralen Versorgungsbereichs (Einkaufsbereich) dargestellt worden. Damit ergibt sich als Umsetzungsziel eine Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs. Die Grünflächen sollen die historische Wallgrabenzone darstellen und die Innenstadt abgrenzen. So ergibt sich eine harmonische Abrundung der Fußgängerzone mit integrierten Grünflächen.
12_3		Es wird angeregt, das Bodendenkmal verträglich sichtbar zu machen, und den Platz mit der Grünfläche in seinem derzeitigen Zustand zu erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung Privat 6_1
12_4		Die Gestaltung des Platzes sollte erst nach Fertigstellung des Rathauses neu überdacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche wird im Bebauungsplan als durchgehende Fläche dargestellt. Richtig ist aber, dass auch auf diesen Flächen Grünflächen entstehen können. Die Gestaltung der Verkehrsflächen und auch der Grünflächen können nicht vollständig im Bebauungsplanverfahren abgeschlossen werden. Diese Gestaltung wird erst in weiteren Verfahren (Durchführungsplanung) durchgeführt.
13_1	28.10.2013	Es wird bemerkt, dass die Grün- und Freiflächen für die Stadt eine entscheidende Rolle spielen. Der Bebauungsplan weist Grünflächen in einer zu geringen Breite auf, so dass eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität nicht eintreten kann. Es wird empfohlen eine parkähnliche Neuplanung für den Bereich Minoritenplatz durchzuführen und so den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes gerecht zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung auch 12_2
13_2		Derzeit ist der Minoritenplatz durch Parkplätze geprägt, diese Parkplätze sind für die Einzelhandelsunternehmer im direkten Umfeld ein wichtiger Standortfaktor. Die Tiefgaragen und die Stellplatzflächen gleichen die Anzahl der vorhandenen Stellplätze nicht aus. Es wird befürchtet, dass es dadurch zu einer Schwächung des Einzelhandels in der Innenstadt kommt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan setzt verschiedene Bereiche für Stellplätze fest. Die Tiefgaragenfestsetzung setzt nicht nur die Möglichkeit für MK 4 fest, sondern auch die Möglichkeit unter MK 2, MK 3 sowie MK 5 Stellplätze zu errichten. Neben der Tiefgarage sind auch noch zusätzliche oberirdische Stellplätze festgesetzt. In der direkter Umgebung (Ludwig-Jahn-Straße/ Leinpfad) der Innenstadt gibt es ausreichend zusätzlich Stellplätze, die auch fußläufig zu erreichen sind. Die Innenstadt von Kleve ist derzeit schon nicht nur für die Klever, sondern auch für die weitere Umgebung ein wichtiger Anziehungspunkt, so dass eine Schwächung für die Klever Innenstadt bei einer Verlagerung der Stellplätze nicht zu befürchten ist.
13_3		Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Bodendenkmäler, die durch die Planungen beeinträchtigt oder sogar zerstört werden können. Es wird darauf verwiesen, dass die Ziele der Stadtentwicklung und der Denkmalpflege nicht gleichzeitig verwirklicht werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung Privat 6_1. Der Schutz der Bodendenkmäler sowie die Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs ist zusammen möglich und bietet zusätzlich eine Attraktivierung der Innenstadt und somit auch eine Stärkung des Einzelhandels.
13_4		Derzeit ist auch unklar, ob die Mischgebiete an der Hafenstraße wirklich verwirklicht werden, da es verschiedene Verwaltungsmeinungen vorherrschen. Es wird darum gebeten, dies nochmals zu prüfen. Es wird insgesamt darum gebeten, dass der Bebauungsplan in der jetzigen Form nochmal überarbeitet wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die Baufenster werden zurück genommen und als Grünfläche festgesetzt. Die Erweiterung der Grünfläche dient dem Naherholungswert und der Abgrenzung der Wallgrabenanlage.

14_1	29.10.2013	Der Bebauungsplan wird abgelehnt, da er Baumöglichkeiten für eine fragwürdige Firma sowie für eine Bank zulässt. Diese beiden Investoren haben nicht das Ziel des "Wohlfühlens" der Bürger sondern finanzielle Interessen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Im Bebauungsplanverfahren werden gem. § 1 (7) BauGB die privaten sowie öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt. Die Interessen der Investoren werden gleichwertig gegen die anderen Belange abgewogen. Finanzielle Interessen dürfen bei einem Abwägungsprozess nicht von Belang sein.
14_2		Durch den Bebauungsplan entstehen Häuserschluchten, die die Freizügigkeit und Freundlichkeit des Minoritenplatzes zerstören.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Der Minoritenplatz wird durch die direkte Umgebung geprägt. Die direkte Umgebung sind insbesondere das Gebäude der Deutschen Bank, das neue Hotel, sowie das abgerissene Rathaus (wird gleichartig wieder errichtet). Die Höhenfestsetzungen liegen unter den prägenden Gebäudehöhen, die Verkehrsflächen sind großzügig angelegt, so dass keine engen Höheschluchten entstehen.
14_3		Der Flächennutzungsplan, der derzeit neu aufgestellt wird, weist eine Fläche mit P aus. Der Bebauungsplan steht hier im Widerspruch, da der Kerngebiete ausweist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan von 1976 stellt den Minoritenplatz noch mit einer anderen Verkehrsführung und mit Parkplatzmöglichkeiten dar. Diese Planungen entsprechen nicht mehr den derzeitigen städtebaulichen Zielsetzungen. Der in der Aufstellung befindliche, Flächennutzungsplan ist noch im Verfahren. Bisher ist nur die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) sowie § 4 (1) BauGB im Frühjahr 2013 durchgeführt worden, in diesem Stadium der Planungen können sich noch Änderungen ergeben. Die Minoritenplatzplanungen müssen noch in den Flächennutzungsplan eingearbeitet werden.
14_4		Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Belange der Bodendenkmalpflege nicht ausreichend dargestellt sind.	Der Anregung wird gefolgt. S. Abwägung 6_1
14_5		Es wird angemerkt, dass in der Beteiligungsphase lediglich vom Neubau Rathaus und nicht von der Umgestaltung Minoritenplatz gesprochen worden ist. Hier ist es zu erheblichen Informationsdefiziten gekommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge des bisherigen Verfahrens zur Minoritenplatzbebauung, insbesondere auch im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung, ist ein Höchstmaß an Bürgerinformationen, -partizipation und -mitbestimmung initiiert worden, was als vorbildlich angesehen werden muss. Das Bebauungsplanverfahren selbst erstreckt sich auf mittlerweile vier Jahre, in denen ebenfalls zahlreiche Informationsveranstaltungen durchgeführt worden sind. Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass die verschiedenen Positionen hinreichend ausgetauscht wurden. Weitere Maßnahmen zur Initiierung eines Dialogs sind nicht erforderlich, um die bereits abgestimmte Entwicklung weiterzuführen.
15_1	29.10.2013	Die Lage und die Höhenfestsetzungen des Kerngebiets MK 3 verhindert eine attraktive Nutzung des Uferbereiches.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 5_1
15_2		Eine ausreichende verkehrliche Erschließung zwischen Spoy und MK 3 ist durch eine Verkehrsbreite von 12 bis 15 m nicht gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt. S. Abwägung 5_4
15_3		Es wird angeregt, eine großflächige, parkähnliche Grünfläche auf den Minoritenplatz zu Naherholungszwecken festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Innenstadt und grenzt direkt an die derzeitige Fußgängerzone von Kleve an. Der Minoritenplatz ist auch schon im Stadtentwicklungskonzept sowie im Einzelhandelskonzept als Teil des zentralen Versorgungsbereichs (Einkaufsbereich) dargestellt worden. Damit ergibt sich als Umsetzungsziel eine Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs. Die Grünflächen sollen die historische Wallgrabenzone darstellen und die Innenstadt abgrenzen. So ergibt sich eine harmonische Abrundung der Fußgängerzone mit integrierten Grünflächen. Eine Erweiterung der Grünfläche oder eine parkähnliche Gestaltung wird sinnvoll erachtet, deshalb werden die Mischgebietsfestsetzungen zu Gunsten einer Grünfläche festgesetzt.
15_4		Im Bereich des Minoritenplatzes liegen Bodendenkmäler, diese sollten geschützt und erhalten bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 6_1
16	30.10.2013	Es wird angemerkt, dass das Kerngebiet MK 4 als Einzelhandelsgebäude zu überdimensioniert sowohl für den Platz aber auch für Kleve selber empfunden wird. Derzeit sind schon viele Geschäfte in der Klever Innenstadt leer. Weiterer Einzelhandel könnte den Einzelhandel und somit die Stadt Kleve schwächen. Es wird angeregt, dass die Gebäude kleinteiliger und niedriger festgesetzt werden sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Innenstadt von Kleve ist nicht nur einseitig geprägt, sondern zeichnet sich durch verschiedene Strukturen aus. Im Bereich des Minoritenplatzes werden die Gebäude stark vom Rathaus (abgerissen) und dem Gebäudekomplex der Deutschen Bank (MK 2) geprägt. Die Höhen sowie die Baufenster zeigen ähnliche Strukturen auf, deshalb passt sich der Bebauungsplanentwurf an die Umgebung an. Zusätzlich sieht die Verwaltung in den unterschiedlichen Gebäudestrukturen einen Standortvorteil, der auch durch die Unterstadtbebauung unterstützt wird. Die Gebäudehöhen von MK 3 und MK 4 sind mit ca. 18 m niedriger als die vorhandenen Gebäude (Deutsche Bank) festgesetzt worden. Die Höhenentwicklung ist vom Bestand aufgenommen worden, so dass sich die Gebäude des Minoritenplatzes harmonisch in der Umgebung einfügen. Diese Höhen ermöglichen zwar den Investoren ein wirtschaftlichen Ausnutzen der Baufenster, jedoch sind sie mit 3- 4 Geschossen nicht überdimensioniert. Eine kurzfristiger Leerstand in der Innenstadt ist normal und kann von der Verwaltung nicht beeinflusst werden.

17	30.10.2013	Es wird angemerkt, dass das Kerngebiet MK 4 als Einzelhandelsgebäude zu überdimensioniert sowohl für den Platz aber auch für Kleve selber empfunden wird. Derzeit sind schon viele Geschäfte in der Klever Innenstadt leer. Weiterer Einzelhandel könnte den Einzelhandel und somit die Stadt Kleve schwächen. Es wird angeregt, dass die Gebäude kleinteiliger und niedriger festgesetzt werden sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 16
18_1	29.10.2013	Es wird befürchtet, dass durch die Unterstadtbebauung die Wegeverbindung zur Hochschule unterbrochen wird. Zusätzlich mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen wird nicht nur die Verbindung zur Hochschule unterbrochen, sondern auch der Eingang zur Innenstadt beeinträchtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan setzt eine ca. 10 m breite Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Fußgängerzone" fest. Die vorhandenen Wegeverbindungen zwischen Hochschule und Innenstadt bleiben erhalten, so dass die Verbindung zwischen Hochschule und Innenstadt nicht verschlechtert sondern sogar verbessert wird. Der Eingang der Innenstadt ist derzeit stark durch parkende Fahrzeuge geprägt. Dies soll sich durch den Bebauungsplan entscheiden verbessern. Der Bebauungsplan sieht eine harmonische Abrundung der Innenstadt und einen attraktiven Eingangsbereich vor, der durch Einzelhandel geprägt wird. Der ruhende Verkehr wird teilweise in einer Tiefgarage abgewickelt, zusätzlich gibt es in direkter Nähe der Innenstadt mehrere größere Parkplatzangebote. Die Verwaltung sieht die Entwicklung der Innenstadt durch den Bebauungsplan als gestärkt und verbessert an.
18_2		Die in der Begründung erwähnt "Schlüsselfunktion" der Stadtentwicklung sieht keine Aufenthaltsqualität für die Bürger und die Besucher vor. Es wird darauf hingewiesen, dass nur wenige Verweil- und Kommunikationsbereiche im Bebauungsplan festgesetzt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt. Die geplanten Verkehrsflächen sind Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ sowie „Verkehrsberuhigter Bereich“. Im Bereich Fußgängerzone sind ausschließlich Fußgänger und nur Lieferverkehr (zeitlich begrenzt) zulässig. Der verkehrsberuhigte Bereich ist auch nur für Lieferverkehr und für Ein- und Ausfahrten zu den Tiefgaragen zulässig. In dem Bereich der Verkehrsflächen werden zusätzlich Grünflächen integriert, die Wallgrabenzone als Grünfläche lädt zum Verweilen ein und die neuen Gebäude haben voraussichtlich Cafes und Freizeiteinrichtungen integriert. Dies führt zu einer Attraktivierung des Minoritenplatzes. Um die Grünflächen besser nutzen zu können, sind diese erweitert worden.
18_3		Die attraktive Lage zum Wasser (SPOYKANAL) wird im Bebauungsplan kaum berücksichtigt. Durch den geringen Abstand zwischen Wasser und Bebauung ist eine Kaimauer notwendig, die ein Erleben des Kanals nicht bietet. Es wird befürchtet, dass der Bebauungsplan auch den touristischen Anreiz des Wasser beeinträchtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 18_1
18_4		Zusätzlich zu der geringen Breite wird befürchtet, dass eine Barrierefreiheit durch den Bebauungsplan nicht gegeben ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Barrierefreiheit ist nicht abschließend im Bebauungsplan zu lösen. Die Verkehrsflächen sind in einer ausreichenden Breite festgesetzt, sodass auch Rampen, Erhöhungen und taktile Bodenelemente für mobilitätseingeschränkte Menschen errichtet werden können. Die Barrierefreiheit im Bereich der Gebäudetechnik ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans.
18_5		Die festgesetzte Grünfläche wird als zu gering empfunden, da so keine Naherholung entstehen kann. Es wird angeregt, die Grünfläche entscheidend zu vergrößern und das Haus Koekoek in Verbindung mit Grün hervorzuheben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 12_2
18_6		Durch die zusätzlichen Einzelhandelsangebote wird befürchtet, dass das Verkehrsaufkommen sich erhöht und die Lärm- und Luftschadstoffrichtlinien nicht eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Im Bebauungsplanverfahren ist ein Verkehrsgutachten sowie eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die Hafestraße und deren Kreisverkehr. Laut Verkehrsgutachten ist die Erschließung der weiteren Einzelhandelsangebote über die Hafestraße verträglich. In der schalltechnischen Untersuchung ist eine Lärmkontingentierung empfohlen worden, diese wurde im Bebauungsplanverfahren aufgenommen und festgesetzt.

19_1	-	Es wird angemerkt, dass die Ziele der Begründung durch den Bebauungsplan nicht umgesetzt werden können. Die Innenstadt mit seiner Baustruktur wird nicht weiter geführt, die festgesetzten Baufenster ermöglichen eine überdimensionierte Bebauung, die den Innenstadtkarakter zerstört.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele der Begründung stehen im direkten Zusammenhang mit den Festsetzungen im Bebauungsplan. Die Festsetzungen sind wegen den Zielen so getroffen worden. S. Abwägung 5_1/_2
19_2		Das Ziel "Rundweg" unter Einbeziehung der Kavarinerstraße wurde nicht umgesetzt. Die Verlagerung der Fußwege führt zu einer Schwächung der Kavarinerstraße	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 11_3
19_3		Eine Verbindung der Hochschule wird durch den Bebauungsplan nicht umgesetzt, da die festgesetzten Kerngebiete 3 und 4 das Hochschulgelände abschottet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 18_1
19_4		Der Plan stellt nicht die im Rahmen des Wettbewerbsverfahren 2009 ausgewählten Plänen um. Die Transparenz, Durchlässigkeit und die Schaffung von drei Plätzen sind im Entwurf nicht wieder zu finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 14_5. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind so getroffen worden, dass eine Umsetzung der Wettbewerbspläne von 2009 möglich sind. Der Bebauungsplan setzt aber keine detaillierten Gestaltungsvorgaben fest. Der Rat der Stadt Kleve hat zusätzlich dazu eine Gestaltungsatzung für die Innenstadt als Satzung beschlossen.
19_5		Die im MK 4 festgesetzten überbaubare Fläche steht in ihrer Dimension in keinem Verhältnis zu der umgebenden Bebauung und wird als Fremdkörper empfunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 5_1
19_6		Es wird das Einzelhandelsgutachten angezweifelt, insbesondere wird bezweifelt, dass die möglichen Sortimente als verträglich dargestellt werden. Es wird befürchtet, dass die Umverteilungsprozesse zu einer Schwächung der vorhandenen Innenstadt führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einzelhandelsstellungnahme ist von einem unabhängigen Gutachter erstellt worden. Diese Stellungnahme schließt eine Unverträglichkeit der Sortimente aus. Die Verwaltung sieht keinen Anlass eine gutachterliche Stellungnahme anzuzweifeln.
19_7		Die Mischgebiete an der Hafenstraße führen zu einer nicht vertretbaren Dichte des Areals.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt. Um die Dichte zu reduzieren sind die Mischgebietsfestsetzungen zu Gunsten einer Grünflächenfestsetzung geändert worden. Die Grünfläche bietet somit mehr Erholungsfunktion.
19_8		Die Begründung geht in dem Kapitel Regelungen zum Lärmschutz und zum Schutz vor Luftschadstoffe nicht auf die Luftschadstoffe ein. Hier wird aber eine Beeinträchtigung durch die Planungen befürchtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Regelungen für Luftschadstoffe können nur sehr schwierig durch die Bauleitplanung gelöst werden. Maßnahmen könnten z. B. Erstellung von Umweltzonen oder Reduzierung der Geschwindigkeit. Diese Maßnahmen können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden und müssen bei den weiteren Verfahren eingeführt werden.
19_9		Die Planungen gehen nicht auf die Bodendenkmäler ein. Dies bedeutet, dass die Belange der Bodendenkmalpflege nicht umfassend beachtet worden sind.	Der Anregung wird gefolgt. S. Abwägung 6_1
20	29.10.2013	Durch den Bebauungsplanentwurf könnten die vorhandenen Bodendenkmäler stark beeinträchtigt werden. Der Minoritenplatz mit der Verbindung zum Haus Koekkoek und dem Wasser könnten zerstört werden. Es wird angeregt, den Minoritenplatz vollständig als freien Platz mit Grünflächen zu nutzen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. S. Abwägung 6_1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Innenstadt und grenzt direkt an die derzeitige Fußgängerzone von Kleve an. Der Minoritenplatz ist im Stadtentwicklungskonzept sowie im Einzelhandelskonzept als Teil des zentralen Versorgungsbereichs (Einkaufsbereich) dargestellt worden. Damit ergibt sich als Umsetzungsziel eine Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs. Die Grünflächen sollen die historische Wallgrabenzone darstellen und die Innenstadt abgrenzen. So ergibt sich eine harmonische Abrundung der Fußgängerzone mit integrierten Grünflächen. Um eine nachhaltige Stadtentwicklung zu ermöglichen, sind die Mischgebietsflächen reduziert worden und die Grünflächen erweitert worden. Dies führt zu einem höheren Erholungs- und Freizeitwert.

21_1	-	Der Uferbereich der Spoy wird als zu schmal angesehen. Hier könnte eine verbreiterte Verbindung das attraktive Nutzen des Uferbereichs unterstützen. Zusätzlich wäre so auch eine Biotopverbindung/ Vernetzung möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 5_1 sowie 18_1
21_2		Es wird angeregt, die Grünfläche im Bebauungsplan zu vergrößern. Die derzeit festgesetzt Grünfläche wird als beengend und nicht nutzbar wahrgenommen, insbesondere da die direkte Nähe zu der hohen Bebauung vorhanden ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Grünfläche an der Hafestraße wird erweitert und vergrößert. So kann die Fläche besser zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt werden.
21_3		Es wird darauf hingewiesen, dass die Innenstadt, insbesondere bezogen auf den immer stärker werdenden Internethandel, ein immer wichtigerer werden Erholungsbereich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. In der Einzelhandelsstellungnahme ist die erhöhte Internetaufrate miteingerechnet worden, so dass die Erweiterung der Innenstadt trotz Internethandel verträglich ist. Die Freizeit und Erholungsfunktion der Innenstadt steht außer Frage und ist in dem Bebauungsplan mit aufgenommen worden. S. Abwägung 18_2
21_4		Insgesamt wird empfohlen den Bebauungsplanentwurf im Bezug auf eine nachhaltige und zukunftsweisende Stadtentwicklung nochmals zu überdenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Verwaltung ist eine nachhaltige und zukunftsweisende Stadtentwicklung wichtig. Der Bebauungsplanentwurf setzt deshalb auch diese Zielsetzung um.
22_1	25.10.2013	Es wird angemerkt, dass der Bebauungsplanentwurf sich nicht an das Prinzip der Konfliktlösung hält. Der Entwurf wird den vorhandenen Anforderungen nicht gerecht, da er von falschen Voraussetzungen ausgeht, falsche Schlüsse zieht, eindeutig auf einen vorab ausgewählten Investor zugeschnitten ist und somit gegen das Gebot der gesetzlichen Güterabwägung verstößt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan erfüllt das Prinzip der Konfliktlösung. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sowie die Begründung stellen alle vorhandenen Belange dar und lösen die Konflikte umfassend. In der Abwägung sind gem. § 1 (7) alle privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
22_2		Zusätzlich ist es fragwürdig, warum auch in der Begründung auf das Vergabeverfahren Bezug genommen wird, dieses aber der Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Es fehlt hier eine vollständige Transparenz der Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Um eine umfassende Begründung zu erarbeiten sind auch Teile der Vergabe in der Begründung erwähnt worden. Das Vergabeverfahren ist ein vom Bebauungsplanverfahren unabhängiges Verfahren, so dass bestimmte Informationen der Vergabe nicht in der Öffentlichkeit bekannt sind. Der Bebauungsplan ist jedoch vollkommen unabhängig von dem Vergabeverfahren umsetzbar.
22_3		Die Verbindung zwischen Hochschule und Innenstadt ist nicht hinreichend dargestellt. Die Verbindungsstraße zwischen Spoy und MK 3 ist für eine Verbindung entschieden zu schmal und bietet somit keine Vernetzungsmöglichkeiten zwischen Hochschule und Innenstadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 18_1
22_4		Neben der Verbindungsfunktion des Uferbereichs des Spoykanals soll die Öffentlichkeit das Wasser als Element nutzen können. Die 10 m breite Verbindung bietet hier keine Möglichkeit, es wird angeregt, dass Kerngebiet MK 3 mindestens 10 m nach Westen zu verschieben, da so ein Abflachen des Kanals erst ermöglicht wird. So besteht auch die Möglichkeit angemessene Grünflächen für den Uferbereich zu gestalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 12_1 sowie 18_1 Der Spoykanal ist ein künstlich angelegter Kanal und hat insbesondere in der Innenstadt keine landschaftlich geprägten Uferbereich.

22_5	Die Planungen sind einseitig auf die Interessen der beiden Hauptinvestoren zu geschnitten und dies führt zu einem Abwägungsfehler, der die Interessen der Öffentlichkeit vermissen lässt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 22_1
22_6	Die Grünfläche soll als Naherholung dienen, in dieser Größe und Ausdehnung ist dies nicht möglich. Nur ein geringer Prozentsatz ist als Grünfläche festgesetzt, dies führt zu einem Missverhältnis zwischen Gebäude- und Grünstruktur.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 1 sowie 12_2
22_7	Es wird zusätzlich befürchtet, dass die Kavarinerstraße durch die Einzelhandelsangebote und die Lage der Baufenster stark geschwächt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. auch Abwägung 12_2 sowie 20
22_8	Der Bebauungsplan lässt die Gestaltung des Rathausvorplatzes sowie weitere Gestaltungsmöglichkeiten des Areals vollständig offen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die detaillierte Gestaltung des Rathausvorplatzes sowie der Verkehrsflächen werden nicht im Bebauungsplanverfahren vollständig festgesetzt. Diese Entscheidungen werden im weiteren Verfahren (Ausführungsplanung sowie Baugenehmigung) geklärt.
22_9	Der Bebauungsplan lässt eine mögliche Wohnnutzung nicht zu, um die Investoren zu befriedigen, obwohl dies auch von der Verwaltung gefordert worden ist. Es wird angeregt, dass mindestens 50 % der neuen Gebäude mit Wohnnutzung festgesetzt wird.	Der Bebauungsplanentwurf setzt nur Kern- sowie Mischgebiete fest. In beiden Gebietscharakteren ist ein Wohnnutzung möglich. Ob und wieviele Wohnungen umgesetzt werden, kann nicht abschließend im Bebauungsplan geklärt werden.
22_10	Die Dimensionen der Baukörper passen sich nicht an die Umgebung an, so dass die Struktur der Innenstadt Kleves beeinträchtigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. S. Abwägung 5_1
22_11	Die Begründung besagt, dass die neu zu schaffenden Angebote innovativ sein sollten, um eine ausreichende und dauerhafte Bindung von Bürgern und Gästen zu gewährleisten. Dies wird in den Sortimenten nicht erkannt. Auch eine attraktive Freizeitnutzung, es ist nur ein Café geplant, zeigt, dass der Plan keine innovative Angebote beinhaltet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verwaltung sieht in dem Bebauungsplan eine gelungene und innovative Erweiterung der Innenstadt. Da im Entwurf nur Kerngebiete festgesetzt sind, kann der Besatz der Gebäude nicht rechtlich geregelt werden. Die Sortimente sind daher nicht Teil des Bebauungsplans.
22_12	Widersprüchliche Aussagen zu den Mischgebieten an der Hafenstraße sind verwirrend und lassen keine durchgehende Planung erahnen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Mischgebietenbaufenster werden zurück genommen und als Grünfläche festgesetzt. Die Erweiterung der Grünfläche dient dem Naherholungswert und der Abgrenzung der Wallgrabenanlage
22_13	Die Stellplatzberechnung des Investors zeigt eine Stellplatzanzahl von 169 Stellplätzen auf. Es wird befürchtet, dass die Stellplatzanzahl nicht ausreichend ist und so zu Schwierigkeiten beim ruhenden Verkehr führt. Die Berechnung des Investors sowie die Verwaltungsberechnung wird angezweifelt. Zusätzlich wird angemerkt, dass diese Berechnung ausschließlich den Bedarf der neuen Gebäude darstellt. In der Berechnung fehlen die derzeitigen Stellplätze die wegfallen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan setzt eine ausreichend große Tiefgaragenfläche fest. Zusätzlich sind Stellplätze in direkter Umgebung der Innenstadt vorhanden. S. auch Abwägung 13_2

22_14	Die Kerngebiete MK 3, 4 und 5 sollen zusammen eine Ein- und Ausfahrt über die Hafestraße bekommen. Dadurch stehen die Vorhaben im Zusammenhang, so dass nur alle drei Vorhaben gleichzeitig gelingen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Das Verkehrsgutachten besagt, dass die Erschließung der Tiefgarage über den Kreisverkehr Hafestraße vollzogen werden muss. Deshalb sieht der Bebauungsplanentwurf nur eine Ein- und Ausfahrt zur Hafestraße vor. Wenn jedoch das Kerngebiet MK 4 nicht zeitgleich zu den Kerngebieten MK 3 und MK 5 erbaut wird, ist es natürlich möglich, Ausfahrten auf den Minoritenplatz für die Vorhaben zu erschaffen. Es ist jederzeit möglich die Vorhaben des Bebauungsplanentwurfes zeitversetzt durchzuführen.
22_15	Es wird bezweifelt, dass das Verkehrsaufkommen und die Auswirkungen in die Planung mit eingeflossen sind. Eine Planung mit regionaler Bedeutung dürfte die Belastung der Hafestraße überschreiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Für das Bebauungsplanverfahren wurde ein Gutachten für den Bereich Verkehr erstellt. Diese gutachterliche Stellungnahme wird von der Verwaltung nicht angezweifelt.
22_16	Es wird die Frage gestellt, ob eine Bewirtschaftung der Stellplätze erwünscht ist. Wenn die Tiefgarage privat genutzt wird, wie und in welchen Verhältnissen wird die Preisgestaltung gehandhabt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bewirtschaftung der Stellplätze kann im Bebauungsplanverfahren nicht geklärt werden. Die Fläche des MK 4 sind derzeit noch im städtischen Eigentum. Wie ein möglicher Investor die Bewirtschaftung plant, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht geklärt werden.
22_17	Die Einzelhandelsstellungnahme der Firma BBE wird angezweifelt, da auch in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass ein weiteres Gutachten erstellt wird. Es wird gefragt, ob bei einer Vorabstellungnahme noch Änderungen auftreten können und wie diese im weiteren Verfahren eingearbeitet werden. Zusätzlich wird die Frage gestellt, ob eine Vorabstellungnahme im Abwägungsprozess entscheidende Relevanz haben kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Für den Bebauungsplanentwurf wurde von der Firma BBE eine gutachterliche Stellungnahme erstellt. Gleichzeitig schreibt die Firma BBE das Einzelhandelsgutachten für die Gesamtstadt von 2007 (Firma CIMA) derzeit fort. Der erste Entwurf zum Einzelhandelsgutachten für die Gesamtstadt wird im Ausschuss am 28.11.2013 vorgestellt. Eine Stellungnahme für einen Bebauungsplan bezieht sich erstmalig nur auf den Geltungsbereich. Auch eine gutachterliche Vorabstellungnahme zeigt die einzelhandelsrelevanten Belange auf und ist deshalb für das Bebauungsplanverfahren entscheidend.
22_18	Die Stellungnahme der BBE nimmt jedoch keine Stellungnahme zur Umsatzverteilungseffekten in der Klever Innenstadt. Jedoch werden in der Stellungnahme Prognosen zur Verträglichkeit der Sortimente erstellt, diese führen dann zu dem Ergebnis, dass die Sortimente verträglich sind. Es wird bezweifelt, dass diese gutachterliche Stellungnahme in die Abwägung einfließen darf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Einzelhandelsstellungnahme für einen Bebauungsplan zeigt die Verträglichkeit der möglichen Sortimente auf. Eine Umsatzverteilungsprognose spielt für das Bebauungsplanverfahren keine entscheidende Rolle, da die Verwaltung die wirtschaftlichen Umsatzverteilungseffekte nicht beeinflussen kann und darf.
22_19	Zusätzlich wird angemerkt, dass die Sortimente trotz des festgesetzten Kerngebiets, ohne festgesetzte Sortimente, in die Begründung aufgenommen worden sind. Dies führt zu der Annahme, dass der Bebauungsplan mit den Interessen des Investor intensiv verknüpft sind und zu einer nicht verträglichen privatwirtschaftlichen Abwägung führt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kerngebiete setzen keine einzelnen Sortimente fest, die Begründung sowie die Einzelhandelsstellungnahme zeigen aber die Verträglichkeit der Sortimente auf. Dies wurde für eine möglichst große Transparenz des Verfahrens durchgeführt.
22_20	Insbesondere kommen Zweifel an dem Gutachten auf, weil die Stellungnahme vom September datiert ist, der Anregungsgeber jedoch erst im September zu einer Befragung im September von BBE angerufen worden ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die aufgezeigte Befragung wurde für das Verfahren des Einzelhandelsgutachten der Gesamtstadt durchgeführt und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

22_21		Die Berechnung der Einzelhandelsstellungen werden angezweifelt, da die Berechnung des Umsatzes und der möglichen Verkaufsflächen nicht realistisch erscheinen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Für das Bebauungsplanverfahren wurde ein Gutachten für den Bereich Einzelhandel erstellt. Diese gutachterliche Stellungnahme wird von der Verwaltung nicht angezweifelt.
23_1	23.10.2013	Es wird angeregt, dass von der Festsetzung einer Grünfläche nördlich des Kerngebiets MK 3 abgesehen wird und die Festsetzung in Kerngebiet geändert wird. Die festgesetzte Grünfläche ist für die Stadtentwicklung nicht erforderlich und belastet den Eigentümer unverhältnismäßig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die festgesetzten Grünflächen sollen den Verlauf der historischen Wallgrabenanlage darstellen. Die Grünfläche soll den Abschluss der Innenstadt sicht- und erlebbar machen, neben der Grünfläche soll auch die Wasserfläche (Spoykanal) als Erholungsort wirken. An der Fläche des Anregungsgebers trifft die Grünfläche mit dem Spoykanal aufeinander. Das Zusammentreffen von Wasser und Grün ist für die städtebauliche Idee sowie für den Erholungswert entscheidend. Deshalb hat sich die Verwaltung dafür entschieden, dass das Kerngebiet nicht nach Norden erweitert werden soll. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1-212-0 löst keinen Planungsschaden aus, so dass die städtebauliche Idee für den Bebauungsplanentwurf entscheidend war.
23_2		Die Festsetzungen missachten die Eigentumsrechte des Eigentümers. Es läge seit ca. 4 Jahren eine nach dem bisherigen Planungsrecht positiv zu bescheidende Bauvoranfrage vor. Diese wurde bis jetzt beschieden. Nach aktuellem Planungsrecht wäre sie jedoch genehmigungsfähig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Der Verlauf der Grünfläche ist für den Bebauungsplan entscheidend, so dass neben dem Bebauungsplanverfahren eine Veränderungssperre vom Rat der Kleve beschlossen worden ist. S. auch Abwägung 23_1. Deshalb kann die Bauvoranfrage nicht positiv beschieden werden.
23_3		Es wird auch angemerkt, dass der derzeitige Bebauungsplanentwurf enorm von den Planungen des Werkstattverfahrens abweichen. Der Bürgerwille wurde nicht ausreichend in den Entwurf eingearbeitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Abwägung S. Die Festsetzungen sind so gewählt worden, dass die Gebäudestruktur variieren kann. Das Werkstattverfahren war das erste Beteiligungsverfahren, so dass sich bestimmte Bereiche des Bebauungsplanentwurfes geändert haben können.
23_4		Die vorgesehene Einschränkung der Einzelhandelsorte in den festgesetzten Mischgebieten werden für nicht erforderlich gehalten. Es wird vorgeschlagen zentrenrelevante Sortimente uneingeschränkt zuzulassen. Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches erscheint nicht plausibel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Mischgebiete wurden zu Gunsten einer Erweiterung der Grünflächen zurückgenommen. Der zentrale Versorgungsbereich für die Stadt Kleve endet südlich der Wallgrabenanlage. Die Wallgrabenanlage ist die historische Abgrenzung der Innenstadt und soll auch hier als Abschluss des zentralen Versorgungsbereiches dienen. Die neue Abgrenzung erscheint logisch, da so eine weitere Potenzialfläche (Minoritenplatz) für eine Innenstadterweiterung möglich ist. Der Versorgungsbereich wird gestützt durch den Entwurf des Einzelhandelsgutachten von der Firma BBE.
24	24.10.2013	Die Stellplatzberechnung ist nicht nachvollziehbar und scheint nicht ausreichend zu sein.	Die Tiefgaragenfestsetzung bietet ausreichend Platz um Stellplätze zu errichten, die Festsetzung ermöglicht zudem den Zusammenschluss der vorhandenen und der neuen Tiefgaragen. Ein Vorhaben löst einen bestimmten Stellplatzschlüssel aus. Jedoch ist der Stellplatzschlüssel flexibel und kann auf verschiedene Nutzungen angepasst werden. Die aufgehobene Verwaltungsverordnung zum Paragraphen 51 der Bauordnung NW gibt nur einen Rahmen der Stellplätze an. Die Tiefgarage ist nicht die einzige Stellplatzfläche in der direkten Umgebung. An der Ludwig-Jahn-Straße sowie an der Hochschule sind ausreichend Stellplätze für die Innenstadt. Zusätzlich sind die Mischgebietsflächen zu Parkfläche sowie Grünfläche geändert worden.